



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Susanne Ferschl
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, *AK* Juni 2019

Schriftliche Frage im Juni 2019

Arbeitsnummer 4

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Juni 2019

Arbeitsnummer 4

Frage Nr. 4:

Wie viele Abgänge erwerbsfähiger Leistungsberechtigter aus dem SGB II-Bezug sind in den Jahren 2016, 2017 und 2018 jahresdurchschnittlich jeweils insgesamt sowie einzeln aufgeschlüsselt nach Vermittlung in Leiharbeit, Teilzeit (<20h/Woche), befristete Beschäftigung sowie sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (>20h/ Woche) erfolgt, und wie viele der Abgänge waren nach 3, 9 Monaten oder länger wieder im SGB II-Bezug (bitte sowohl absolute Zahlen als auch Anteile angeben)?

Antwort:

Nach der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit beendeten im Jahr 2018 rund 1.743.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte den Regelleistungsbezug in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Von diesen befanden sich rund 23 Prozent innerhalb von drei Monaten wieder im Regelleistungsbezug. Statistische Angaben darüber, ob der Leistungsbezug erneut nach neun Monaten oder länger eintrat, liegen nicht vor.

Die Abgänge können lediglich danach unterschieden werden, ob eine bedarfsdeckende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wurde. Eine solche bedarfsdeckende Beschäftigungsaufnahme liegt vor, wenn eine Person drei Monate nach einer Integration keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bezieht.

Im Jahr 2017 gab es 455.000 solcher Abgänge aufgrund einer bedarfsdeckenden Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Darüber hinaus gab es noch 497.000 Beschäftigungsaufnahmen, die den Leistungsbezug nicht beendeten.

Differenzierungen der Beschäftigungsaufnahmen nach Leiharbeit, Befristung, Teilzeit und erneutem Leistungsbezug nach drei Monaten, nach neun Monaten und länger liegen nicht vor. Weitere Ergebnisse können den Tabellen 1 und 2 entnommen werden.

Tabelle 1: Zugänge in und Abgänge aus Regelleistungsbezug: erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit vorherigem bzw. erneutem Regelleistungsbezug SGB II

Deutschland
Zeitreihe

Zeit	Zugang			Abgang	
	Insgesamt	darunter mit vorherigem Regelleistungsbezug		Insgesamt	dar. mit erneutem Regelleistungsbezug innerhalb der folgenden 3 Monate
		Vorbezug innerhalb der letzten 3 Monate	Vorbezug länger als 3 Monate zurück		
		Anteil in %	Anteil in %		Anteil in %
1	2	3	7	8	
2016	1.834.617	29,6	36,5	1.835.330	24,6
2017	1.634.730	31,7	38,0	1.790.108	24,0
2018	1.402.657	34,8	43,0	1.742.684	22,6

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2: Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)

Deutschland
Zeitreihe

Zeit	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit Integrationen			
	darunter			
	mit Integration 1)	darunter		
		in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	darunter	
			bedarfsdeckende Integration ²⁾	
absolut	absolut	absolut	Anteil in %	
1	2	3	4	
2016	1.080.145	915.710	435.164	47,5
2017	1.108.785	951.439	454.665	47,8
2018	1.095.142	938.455	(390.661)*	
Januar 2018	81.166	56.289	25.873	46,0
Februar	81.258	73.038	35.448	48,5
März	84.344	78.207	38.985	49,8
April	91.506	85.073	42.536	50,0
Mai	95.141	90.201	44.989	49,9
Juni	82.202	78.197	38.391	49,1
Juli	88.712	82.793	40.916	49,4
August	132.485	85.583	43.177	50,5
September	133.668	89.413	42.907	48,0
Oktober	95.152	80.972	37.439	46,2
November	83.747	77.138		
Dezember	85.762	61.551		

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Eine Integration gemäß der Kennzahlen nach § 48a SGB II liegt vor, wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

¹⁾ Eine bedarfsdeckende Integration liegt vor, wenn eine Person drei Monate nach einer Integration keine Leistungen nach dem SGB II bezieht. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können im Jahresverlauf mehrere Integrationen realisieren.

*Summe Januar bis Oktober.